

## § 10: Gewillkürte Erbfolge VII – Erbvertrag

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, § 13; Harder/Kroppenberg, Grundzüge, § 6; Leipold, Erbrecht, § 15+16; Schmoeckel, Erbrecht, § 20
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 127-141; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fall 8
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 59, 343 („Aushöhlungsichtigkeit“); BGH NJW 1995, 51 (Rücktritt vom Erbvertrag; Anschluss an BGHZ 111, 329)

### I. Zweck, Arten, Rechtsnatur

#### 1. Einseitiger und zweiseitiger Erbvertrag

- Einseitig: nur Erblasser trifft Verfügung von Todes wegen
- Zweiseitig: Erblasser und Vertragspartner treffen Verfügungen von Todes wegen; bei Unwirksamkeit beachte § 2298 Abs. 2 und 3 BGB

#### 2. Bindende und nicht bindende Verfügungen

#### 3. Rechtsnatur

- Kein Verfügungsvertrag (dingliche Rechtslage unter Lebenden bleibt unverändert)
- Kein Verpflichtungsvertrag (§ 2302 BGB!)
- „Entgeltlicher“ Erbvertrag: Kombination mit Verpflichtungsvertrag bzgl. Leistungen z.B. des vertraglich eingesetzten Erben (z.B. Leibrente, Pflege)

### II. Abschluss

#### 1. Persönliche Voraussetzungen

- a) Erblasser, § 2275 BGB
- b) Vertragspartner, §§ 104 ff. BGB

#### 2. Form, § 2276 Abs. 1 BGB

#### 3. Keine Stellvertretung auf Seiten des Erblassers, § 2274 BGB

### III. Inhalt

#### 1. Vertragsmäßige Verfügungen, § 2278 Abs. 1 BGB

- a) Gegenstand, § 2278 Abs. 2 BGB
  - Erbvertrag benötigt mindestens *eine* vertragsmäßige Verfügung
  - Daneben auch einseitige Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen möglich

- b) Bindungswirkung, § 2289 Abs. 1 BGB
    - Aufhebung früherer letztwilliger Verfügungen
    - Unwirksamkeit späterer Verfügungen von Todes wegen
  - c) Aufhebung
    - aa) Einverständliche Aufhebung durch Erbvertrag, § 2290 Abs. 1 BGB
    - bb) Aufhebung von Vermächnissen und Auflagen durch Testament und Zustimmungserklärung, § 2291 BGB
    - cc) Aufhebung durch gemeinschaftliches Testament, § 2292 BGB
  - d) Rücktritt
    - aa) Rücktrittsvorbehalt, § 2293 BGB
    - bb) Verfehlungen des Bedachten, § 2294 BGB
    - cc) Aufhebung der Gegenverpflichtung, § 2295 BGB
    - dd) Erklärung und Form des Rücktritts, § 2296 BGB
    - ee) Rücktritt durch Testament, § 2297 BGB
  - e) Anfechtung
    - aa) Durch den Erblasser, § 2281 Abs. 1 BGB
    - bb) Durch Dritte, §§ 2279 Abs. 1, 2080, 2285 BGB
    - cc) Wirkung der Anfechtung
      - (1) Nichtigkeit des gesamten Erbvertrags, §§ 142 Abs. 1, 2298 BGB
      - (2) Kein Ersatz des Vertrauensschadens, §§ 2279 Abs. 1, 2078 Abs. 3 BGB
2. Einseitige Verfügungen, § 2299 BGB
- IV. Verhältnis zu Verfügungen unter Lebenden
- 1. Problem: Veräußerungen mit Beeinträchtigungsabsicht
    - Verfügungen unter Lebenden grundsätzlich zulässig, § 2286 BGB
    - Drohende Entwertung des vertragsmäßigen Erbrechts

2. Dingliche Rechtslage
  - a) Grundsatz
    - Wirksamkeit, § 2286 BGB
    - §§ 2287 f. BGB nur schuldrechtliche Ansprüche
  - b) Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB
    - Zusätzliche Sittenwidrigkeitsmomente neben Beeinträchtigung des Vertragserben erforderlich
    - § 826 BGB subsidiär gegenüber §§ 2287 f. BGB (BGH)
  - c) Keine „Aushöhlungsничtigkeit“
3. Schenkungen und Vermächtnisvereitelung mit Beeinträchtigungsabsicht, §§ 2287, 2288 BGB
  - a) Kein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers
    - früher:  
beabsichtigte Beeinträchtigung gegenüber gewollter Begünstigung überwiegend
    - heute:  
Zuwendung wesentlicher Teile des Vermögens an einen anderen als den Vertragserben ohne Eigeninteresse ausreichend
  - b) Schuldrechtlicher Anspruch
  - c) Verjährung

**Fall 14** (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 4 zu § 15*):

*Karl Wichtig schloss im Jahr 2000 mit seinem Sohn Fritz einen formgültigen Erbvertrag, in dem Fritz vertragsmäßig zum alleinigen Vorerben, die Wankel-AG durch einseitige Verfügung zum Nacherben nach dem Tod des Fritz Wichtig bestimmt wurde. 2004 errichtete Karl Wichtig ein formgerechtes notarielles Testament. Darin hob er alle früheren Verfügungen von Todes wegen auf und setzte als Erben Fritz Wichtig zu 1/2, seinen Neffen Helmut Harm sowie seine Krankenpflegerin Sabine Sorg zu je 1/4 ein. Wie ist die Erbfolge beim Tod des Karl Wichtig zu beurteilen?*